

Bremen, den 29. Juni 2010

Eckpunkte zur Tarifeinigung bei den kommunalen Kliniken

Die Tarifvertragsparteien KAV Bremen e. V. und Marburger Bund - Landesverband Bremen haben sich auf den Abschluss von zwei Tarifverträgen zum Personalbinnenmarkt und zum medizinischen Zukunftskonzept verständigt.

1. Tarifvertrag zum Personalbinnenmarkt

In einer Vorbemerkung wird festgestellt:

„Bei den vorbezeichneten Gesellschaften besteht ein erheblicher Umstrukturierungsbedarf. Der Aufsichtsrat der Gesundheit Nord gGmbH hat aus diesem Grund in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 Sanierungsziele beschlossen, die die Gesellschaften auf ein solides wirtschaftliches Niveau bringen und damit zu einer dauerhaften Wettbewerbsfähigkeit des Klinikverbundes beitragen sollen.“

Die Anwendung dieses Tarifvertrages soll dazu beitragen, den Umstrukturierungsprozess des Klinikverbundes sozialverträglich zu gestalten.“

Folgende Regelungen des Tarifvertrages sind hervorzuheben:

- Für die nach dem Betriebsübergang 2004 bis zum Inkrafttreten des TV-Personalbinnenmarktes eingestellten Beschäftigten werden betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.
- Von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Umsetzung des Klinikkonzepts betroffene Beschäftigte sind verpflichtet, andere gleichwertige Arbeitsplätze auch bei anderen Klinikgesellschaften des Verbundes anzunehmen (Folgepflicht).
- Findet im Zusammenhang mit einer durch das Sanierungskonzept veranlassenen Strukturveränderung ein dauerhafter Arbeitsplatzwechsel statt und verlängert sich dadurch der Arbeitsweg der/des Beschäftigten um mindestens 30 Minuten pro Arbeitstag, erhält der/die Beschäftigte einen einmaligen Nachteilsausgleich.

2. Tarifvertrag zum medizinischen Zukunftskonzept

In einer Präambel wird festgestellt:

„Für den Klinikverbund ist ein medizinisches Zukunftskonzept durch alle Aufsichtsräte beschlossen worden, das klinikübergreifende Zentren vorsieht. Diese Strukturen können für die Ärztinnen und Ärzte zu einer Beschäftigung an unterschiedlichen Standorten des Klinikverbundes führen und sollen genutzt werden, um die Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte zu verbessern. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten für den ärztlichen Dienst werden nachfolgend geregelt.“

Folgende Regelungen des Tarifvertrages sind hervorzuheben:

- Ärztinnen und Ärzte können innerhalb des Klinikverbundes im Rahmen von Rufbereitschaftsdiensten, zur Abhaltung von Sprechstunden, für fachspezifische Einsätze oder im Rahmen von Operationen standortübergreifend tätig werden.
- Junge Ärztinnen und Ärzte sollen außerdem im Rahmen ihrer Weiterbildung in einem festgelegten Rotationsprogramm an den verschiedenen Standorten unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können und so eine strukturierte breite Weiterbildung durchlaufen können.